Satzung zum Bebauungsplan Nr. 13 G - 2016 "Sportplatz Garz"

Teil A Planzeichnung

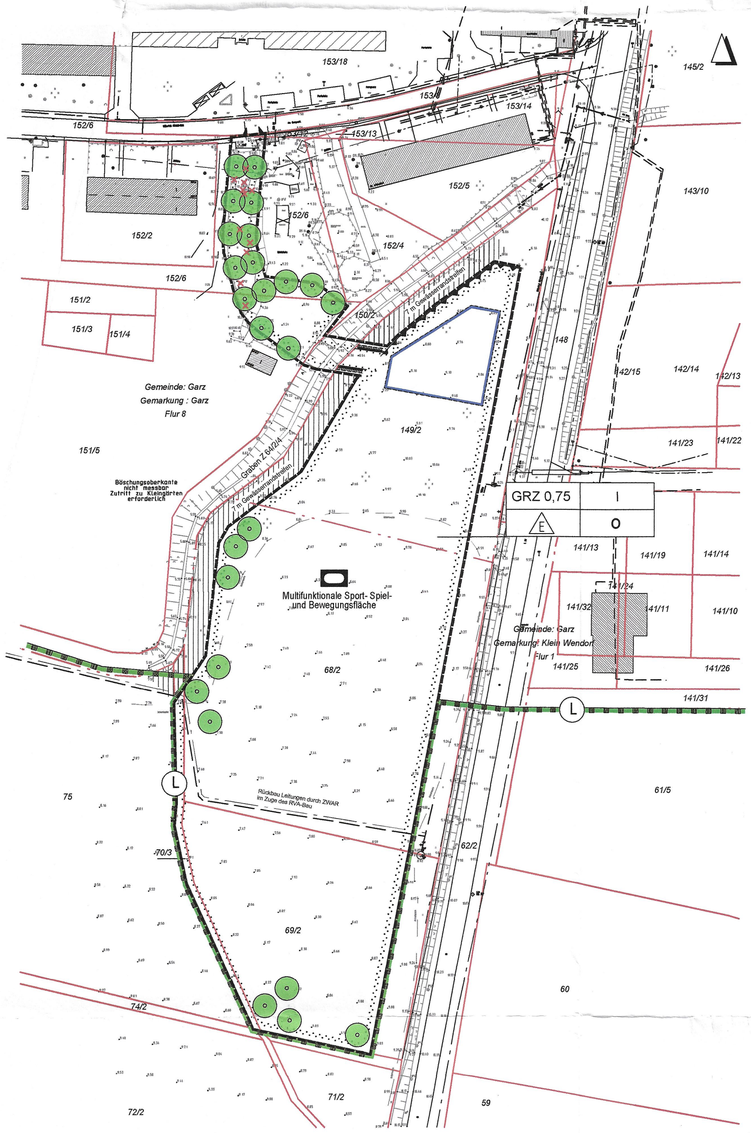

Planzeichenerklärung gem. PlanZV

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,75 — 2.5 Grundflächenzahl
I — 2.7 Zahl der Vollgeschosse

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o — 3.1 offene Bauweise
△ — 3.1.1 nur Einzelhäuser zulässig
3.5 Baugrenze

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 5 Abs. 2 Nr.2 Buchstabe a und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr.5 und Abs. 6 BauGB)

4.2 Flächen für Sport- und Spielanlagen

Multifunktionale Sport- Spiel- und Bewegungsflächen

6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und Abs. 6 BauGB)

6.2 Straßenbegrenzungslinie

6.4 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

13.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen: Bäume

13.3 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
(§ 5 Abs. 4 § 9 Abs. 6 BauGB)

L — Landschaftsschutzgebiet L 144 "Südwest - Rügen - Zudar"

15. Sonstige Planzeichen

15.6 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immisionsschutzgesetzes
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Lärmschutzwand

15.9 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)

Aufschüttung

15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Geltungsbereich B - Plan

Bestand

126 — Flurstücksnummer
Flurstücksgrenze
Baumfällungen

Legende Leitungen

- Steuerkabel gem. Bestandsplan ZWAR vom 24.08.2016
- Trinkwasser gem. Bestandsplan ZWAR vom 24.08.2016
- Schmutzwasser gem. Bestandsplan ZWAR vom 24.08.2016
- Regenwasser gem. Bestandsplan ZWAR vom 24.08.2016
- Strom NS gem. Bestandsplan E.DIS AG vom 24.08.2016
- Telekom gem. Stellungnahme vom 28.08.2016
- Gas gem. Bestandsplan EWE vom 07.09.2016

Teil B - Textliche Festsetzungen

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

I Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)
I.1 Flächen für Sport- und Spielanlagen
hier: Multifunktionale Sport-, Spiel- und Bewegungsflächen
Die Flächen für Sport- und Spielanlagen dienen dem Sport, dem freiluftorientierten Spiel und der Bewegung mit der vorrangigen Schaffung einer multifunktionalen Sportanlage mit der hierfür notwendigen Infrastruktur und den zugehörigen Stellplätzen.
Die Flächen für Sport- und Spielanlagen dienen vor allem der Unterbringung einer multifunktionalen Sportanlage, welche auch für gemeindliche, kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sonstige sportliche und spielorientiere Zwecke sowie für sonstige Veranstaltungen genutzt wird.

Zulässig sind:
- Multifunktionale Flächen für Schul-, Vereins-, vereinsoffenen Sport, sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfe und Freizeitsport,
- einer multifunktionalen Sportanlage dienenden Anlagen, Betriebe, sonstige Nutzungen, Nebenanlagen und Einrichtungen,
- Anlagen für sonstige gewerbliche, sportliche, kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, die den Nutzern, Besuchern, Kunden und Beschäftigten einer multifunktionalen Sportanlage dienen,
- Flächen für sportliche, gemeindliche, kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Büro- und Verwaltungsgebäude sowie sonstige Anlagen und Einrichtungen für die Verwaltung einer multifunktionalen Sportanlage,
- Schank- und Speisewirtschaften, die den Nutzern, Besuchern, Kunden und Beschäftigten einer multifunktionalen Sport- und Spielanlage dienen.

Zulässig ist auch die Nutzung der Flächen für Sport- und Spielanlagen für gemeindliche, kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sonstige sportliche und spielerische Zwecke und für sonstige Veranstaltungen.

Musik oder Konzertveranstaltungen - auch ohne elektronische Verstärkung - außerhalb von geschlossenen Räumen der Sportanlage, sind nicht zulässig.

I.2 Flächen für Sport und Spiel
Die Flächen dienen dem Schul-, Vereins-, vereinsoffenen- und Freizeitsport sowie freiluftorientiertem Spiel und Bewegung zugeordnete Sport- und Trainingsflächen.

Zulässig sind:
- Flächen für Sport und Spiel
- Gebäude für Umkleiden, Sanitäreinrichtungen, Imbiss, Räume im Zusammenhang mit Vereinsnutzung, Nebenanlagen, die der Sportnutzung dienen.

I.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)
Generell gilt für die als Flächen für Sport- und Spielanlagen ausgewiesenen Flächen eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,75.
Die zulässige Grundfläche der Gebäude wird, sofern benötigt, auf maximal 500 m² festgesetzt.
Diese darf für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO um bis zu 25 % überschritten werden.
Die maximale Höhe für Gebäude und Ballfangzäune zum Schutz von Verkehrsanlagen und Gebäuden beträgt 6,00 m, die maximale Höhe der sonstigen Nebenanlagen beträgt 4,00 m, hier ausgenommen sind die Masthöhen der Spielfeldbeleuchtung, sofern benötigt. Hierbei dürfen Masthöhen von 18,00 m nicht überschritten werden. Dabei gilt als Bezugshöhe die Geländehöhe im Umfeld des Bebauungsplanes von 9,50 m DHHN92.

II Bauweise / Überbaubare Flächen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)
Als Bauweise gilt die offene Bauweise. Eine Bebauung ist nur innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen zulässig.

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

III Grünflächen / Pflanzgebote und Pflanzerhaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
III.1 Erhalt und Anpflanzen von Bäumen
Bäume, die in der Planzeichnung mit einem Erhaltungsgebot dargestellt sind, sind dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und während der Bauarbeiten gemäß DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und RAS-LP4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbestände bei Baumaßnahmen" vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie sind bei Abgang durch artgleiche Neupflanzungen zu ersetzen, so dass Charakter und Umfang der jeweiligen Gehölzpflanzung erhalten werden.
Sämtliche Flächen für Sport- und Spielanlagen, die nicht für festgesetzte Nutzung, Erschließung und Belange der Sicherheit und des Betriebs befestigt werden müssen, sind als Grünflächen zu erhalten oder anzulegen und fachgerecht zu unterhalten. Freiflächen sind im Hinblick auf ihre Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere naturnah zu gestalten.

III.2 Fassaden- und Dachbegrünung
Mindestens 25 % der Fassadenflächen der Gebäude innerhalb der Flächen für Sport- und Spielanlagen sind dauerhaft durch geeignete Kletterpflanzen zu begrünen. Die vegetationstechnischen Erfordernisse sind bei der Fassadengestaltung und -konstruktion zu berücksichtigen. Flachdächer und flach geneigte Dächer sind bis zu einer Neigung von 15 ° mit einer extensiven Dachbegrünung mit einem Substrataufbau von mindestens 3 cm zu versehen.
Die Dachfläche ist mit einer standortgerechten Sedum-, Gräser- / Kräutermischung anzusäen oder mit standortgerechten Stauden und Sedumsprossen zu bepflanzen. Ergänzend zur Dachbegrünung sind Aufbauten für Photovoltaikanlagen und Anlagen zur solarthermischen Nutzung zulässig.

III.3 Festlegungen zu Anpflanzungen
Für Gehölzanpflanzungen, Dachbegrünungen und Wiesenansaaten außerhalb der Sport- und Spielflächen ist zertifiziertes Pflanzgut aus dem Herkunftsgebiet 3 „Norddeutsches Tiefland" unter Berücksichtigung des Naturraums und des speziellen Standorts zu verwenden.

Für die festgesetzten Gehölzpflanzungen gelten folgende Mindestqualitäten:
- Einzelbäume (Laubbäume): Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mindestens 16 cm,
- Laubbäume in flächigen Pflanzungen: Heister, 3 x verpflanzt, Höhe mindestens 150 cm und
- Sträucher: 2 x verpflanzt, mit Ballen, Höhe mindestens 60 cm - 100 cm.

Bei anzupflanzenden Bäumen außerhalb flächiger Pflanzungen ist lediglich Hochstammware zu verwenden. Zuchtformen, wie Pyramiden- oder Kugelform sind außerhalb der Spiel- und Sportflächen nicht zulässig.
Freiflächen sind im Hinblick auf ihre Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere naturnah zu gestalten. Um die Entwicklung der Bäume sicherzustellen, sind Baumgruben gemäß aktuellem Stand der Vegetationstechnik als offene Baumscheiben in einer Größe von mindestens 6 m² Fläche und 12 m³ Baumgruben-Volumen herzustellen. In begründeten Ausnahmefällen kann dies unterschritten werden, sofern ein Wurzelraumvolumen von mindestens 12 m³ mit Baumsubstrat sichergestellt werden kann.

III.4 Sportflächen
Die Sportflächen können mit Kunststoffrasen sowie Kunststoff befestigt werden, wenn keine Naturraseneinsaaten erfolgen.

IV. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
IV.1 Verwendung von Beleuchtungseinrichtungen mit verringerter Anlockwirkung auf Insekten für die geplanten Flutlichtanlagen
Für Flutlichtanlagen im Bereich der Sportanlage sind Planflächenstrahler einzusetzen, welche bei horizontaler Ausrichtung maximal 3 % Streulicht in den oberen Halbraum emittieren (verringerter Anlockwirkung auf Insekten). Die Strahler werden nicht oder nur in dem Maße geneigt, wie es zur vollständigen Ausleuchtung der Sport- und Spielflächen erforderlich ist. Sofern die Strahler geneigt werden, sind zusätzlich Blenden zu installieren, um den Streulichtanteil weiter zu reduzieren. Die lichttechnischen Abdeckungen müssen einen hohen Transmissionsgrad aufweisen und mindestens 70 % des von den Hochdruckentladungslampen emittierten UV-Lichts absorbieren. Das Leuchtengehäuse muss vollständig geschlossen sein, um nicht zur Insektenfalle zu werden. Sollten zum Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme praxistaugliche Flutlichtsysteme mit geringerer Anlockwirkung auf Insekten (zum Beispiel LED-Flutlichtsysteme für Sportanlagen) verfügbar sein, so sind diese zu verwenden.

IV.2 Verwendung von Beleuchtungseinrichtungen mit verringerter Anlockwirkung auf Insekten für die Verkehrsflächen- und Gebäudeaußenbeleuchtung
Bei Errichtung von Verkehrsflächen- und Gebäudeaußenbeleuchtung sind, ausschließlich insektenfreundliche Beleuchtungseinrichtungen in Form von LED-Leuchten einzusetzen. Dabei sind warm-weiße oder neutral-weiße LED-Leuchten mit einer Lichttemperatur von unter 5.000 Kelvin zu verwenden.
Die Leuchten sind so auszurichten, dass sie gezielt nur die Verkehrsflächen und Sportanlagen, nicht jedoch angrenzende Vegetationsbestände ausleuchten.

IV.3 Verwendung von reflexionsarmen Techniken für Photovoltaikanlagen auf dem Funktionsgebäude
Sofern auf den Gebäuden Photovoltaikmodule angebracht werden, sind diese gemäß dem Stand der Technik reflexionsarm auszuführen
(z.B. durch die Verwendung von Wafer-Modulen aus amorphem Silizium).

V. Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
KM 1 Anpflanzung von Einzelbäumen
Als Kompensationsmaßnahme / Ersatzpflanzung sind an gekennzeichneten Stellen 25 Einzelbäumen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei natürlichem Abgang sind diese durch Neupflanzungen einer gleichwertigen Art zu ersetzen.
Bei den Ersatzpflanzungen handelt es sich um Einzelbäume mit der Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang von mindestens 16 cm - 18 cm. Die Baumarten (Laubbäume) müssen standortgerecht und heimisch entsprechend des Umweltberichtes sein.
Bei der Pflanzung der Bäume ist auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Empfehlungen für die fachgerechte Pflanzung von Bäumen (u.a. FLL-Richtlinie Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 und 2, Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS) Teil Landschaftspflege (RAS-LP) Abschnitt 4, DIN 18915-18917 etc.) unter besonderer Berücksichtigung der mindestens 12 m² großen Baumscheibe bzw. eines 12 m³ wasser- und luftdurchlässigen Wurzelraumes zu achten.

KM 2 Ökokonto Prosnitz II
Der verbleibende Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft ist über ein Ökokonto zu leisten. Der externe Kompensationsbedarf wird deshalb mit der Ökokontomaßnahme Prosnitz II "Neuanlage naturnaher Wälder durch Pflanzung oder Sukzession" abgegolten.
Die Wertpunkte werden entsprechend der Berechnung des Kompensationsbedarfes abgebucht.

Sämtliche festgesetzten Maßnahmen sind entsprechend der jeweiligen Ausführungen im Umweltbericht auszuführen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO MV)

1.Werbeanlagen
Werbeanlagen dürfen die Höhe des Gebäudes, an dem sie befestigt sind, nicht überschreiten.

Unzulässig sind:
- Werbeanlagen mit greller Signalwirkung, wechselndem oder bewegtem Licht, drehbare Werbeträger und solche mit wechselnden Motiven, sowie Laserwerbung, Skybeamer oder Ähnliches,
- Anlagen, die zum Anschlagen von Plakaten oder anderen werbewirksamen Einrichtungen bestimmt sind,
- Werbeanlagen in öffentlichen Verkehrsflächen und auf Grünflächen,
- freistehende Werbeobjekte. Ausgenommen hiervon sind auf den Flächen für Sport- und Spielanlagen Fahnen und ähnliche Einrichtungen an Masten.
- Werbeanlagen sind ausschließlich auf den Außenfassaden der Gebäude und der Nebengebäude sowie im Innenraum des Fußballfeldes zulässig.

An der äußeren Zaunanlage sind nur Werbeanlagen für veranstaltungsbezogene Werbung als Schriftzug zulässig. Dabei darf der Anteil der Werbeanlage an der Gesamtzaunfläche 6 % nicht überschreiten.
Werbeanlagen sind nur am Gebäude im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss und nur unter Einhaltung folgender Größen zulässig:

- Einzelbuchstaben bis maximal 0,80 m Höhe und Breite,
- sonstige Werbeanlagen (Schilder, Firmenzeichen und dergleichen) bis zu einer Fläche von 2,00 m².

2. Dachform
Die Dächer der Nebengebäude sind als Flachdächer und / oder Satteldächer auszubilden.

3. Dachaufbauten
Über der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe sind nur technische zwingend notwendige Aufbauten wie z.B. Lüftungen, Schornsteine sicherheitstechnische Einrichtungen u.a. zulässig.

4. Einfriedigungen
Innerhalb der Flächen für Sport- und Spielanlagen sind Einfriedungen im sicherheitstechnisch notwendigen Umfang zulässig und als offene Metallzäune auszubilden.

5. Begrünung
Einfriedungen und Einrichtungen der Müllentsorgung sind in Hecken, Büsche oder andere Grünbestände zu integrieren, soweit es die sicherheitstechnischen Bestimmungen zulassen.

6. Nebenanlagen
Alle erforderlichen Versorgungseinrichtungen, wie z.B. Netztrafostationen sind an geeigneter Stelle innerhalb der Flächen für Sport- und Spielanlagen unterzubringen.

7. Stellplätze
Für das Vorhaben wird festgesetzt, dass die Stellplatzverpflichtung nach § 49 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern auf zehn Stellplätze eingeschränkt wird.

8. Niederschlagswasser
Die notwendige Befestigung von nicht überbauten Flächen ist soweit sachgerecht möglich wasserdurchlässig auszuführen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Bodendenkmalschutz
Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. MV Nr. 23 vom 28.12.1993) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unveränderten Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich geborgen und dokumentiert werden können.

2. Artenschutz
Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG zubeachten. Die überschlägige Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 BNatSchG wird im Zuge des Umweltberichts dargestellt.

Verfahrensvermerke

Präambel
Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S S.3634), neugefasst durch die Bekanntmachung vom 03.11.2017 I 3634, in Verbindung mit § 86 LBauO M-V (LBauO M-V) vom 15.Oktober 2015 (GVOBl., M-V S. 344), zuletzt geändert durch den § 72 Artikel 4 des Gesetzes vom 05.Juli 2018 (GVOBl. M-V S.221, 228) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Garz auf Rügen vom 04.04.19 die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 13 G - 2016 "Sportplatz Garz", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textliche Festetzungen (Teil B), erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

01 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses vom 08.11.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich durch Aushang am 27.02.2017 erfolgt.
03.06.2020 Garz, den — Bürgermeisterin

02 Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG M-V mit Schreiben am 27.02.2017 beteiligt worden.
03.06.2020 Garz, den — Bürgermeisterin

03 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist vom 16.03.2017 bis zum 18.04.2017 durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 27.02.2017.
03.06.2020 Garz, den — Bürgermeisterin

04 Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 27.03.2017 und 02.03.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme, auch zum Umfang der Umweltprüfung, aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB)
03.06.2020 Garz, den — Bürgermeisterin

05 Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am 05.07.20 entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters. Die Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen ist geometrisch einwandfrei.
Bergen 5.8.'20 Garz, den — ÖbVI oder ÖbVI Kataster und Vermessung

06 Die Stadtvertretung der Stadt Garz hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20.02.2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
03.06.2020 Garz, den — Bürgermeisterin

07 Der Entwurf des B-Plans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung hat in der Zeit vom 06.06.2018 bis 09.07.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 22.05.2018 öffentlich bekannt gemacht worden.
03.06.2020 Garz, den — Bürgermeisterin

08 Die Stadtvertretung der Stadt Garz hat am 20.02.2018 den Entwurf des B-Plans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
03.06.2020 Garz, den — Bürgermeisterin

09 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 07.06.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
03.06.2020 Garz, den — Bürgermeisterin

10 Die Stadtvertretung der Stadt Garz hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11.12.2018 geprüft.
03.06.2020 Garz, den — Bürgermeisterin

11 Die Stadtvertretung der Stadt Garz hat am 11.12.2018 den Entwurf des B-Plans mit Begründung beschlossen und zur wiederholten Auslegung bestimmt.
03.06.2020 Garz, den — Bürgermeisterin

12 Der Entwurf des B-Plans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung hat in der Zeit vom 07.01.2019 bis 05.02.2019 wiederholt nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, vom 03.01.2019 bis 06.02.2019 öffentlich bekannt gemacht worden.
03.06.2020 Garz, den — Bürgermeisterin

13 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 07.01.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
03.06.2020 Garz, den — Bürgermeisterin

14 Der B-Plan, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wurde am 09.04.2019 von der Stadtvertretung der Stadt Garz als Satzung beschlossen.
Die Begründung wurde von der Stadtvertretung der Stadt Garz gebilligt.
03.06.2020 Garz, den — Bürgermeisterin

15 Der B-Plan, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.
03.06.2020 Garz, den — Bürgermeisterin

16 Die Satzung des B-Plans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 04.05. - 29.05.20 durch Aushang i. Neuepforte ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weitere auf Fälligkeit, Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der B-Plan ist mit Ablauf des 29.05.2020 in Kraft getreten.
03.06.2020 Garz, den — Bürgermeisterin

STANDORTANGABEN: Gemarkung Garz, Gemeinde Garz, Flur 8, Flurstück: 149/2 tlw., 150/2 tlw, 151/5 tlw., 152/6; 153/12 tlw.
Gemarkung Klein Wendorf, Gemeinde Garz, Flur 1, 68/2 tlw., 69/2 tlw., 70/3 tlw.

PLANGRUNDLAGEN: Vermessungsbüro Krawutschke - Meißner - Schönemann, Königsstraße 11, 18528 Bergen

Übersichtslageplan - ohne Maßstab -

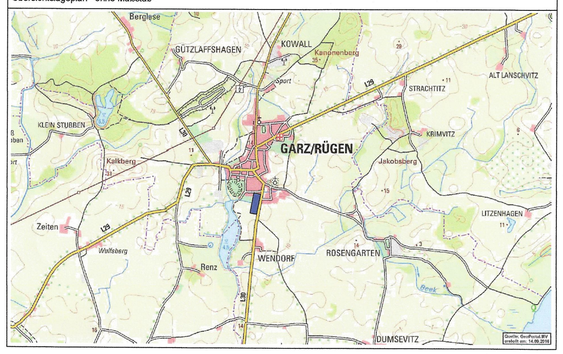

Planurkunde

Stadt Garz über Amt Bergen auf Rügen, Markt 5/6 D in 18528 Bergen auf Rügen

M 1 : 1000
Bergen, den 08.03.2019

Satzung zum Bebauungsplan Nr. 13 G - 2016 "Sportplatz Garz"

THOMAS NIESSEN BDLA
Landschafts- und Freiraumarchitektur
Sportplatzplanung · Bauleitplanung
Dipl.-Ing. Thomas Niessen, Billrothstraße 20 c in 18528 Bergen auf Rügen
Telefon +49(0)3838 828520 Fax +49(0)3838 828550 eMail info@niessen-la.de

H/B = 658 / 775 (0.51m²)

Allplan 2006